

## Wichtige Hinweise betreffend der Förderung der selbständigen Erwerbstätigkeit

Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise. Sollten Sie Verständnisfragen hierzu haben, kontaktieren Sie die für Sie zuständige Person bei Ihrem RAV.

- Als gesuchstellende Person sind Sie zu wahrheitsgetreuer Auskunft verpflichtet (Art. 28 ATSG). Mit unwahren oder unvollständigen Angaben machen Sie sich strafbar (Art. 105 ff. AVIG).
- Aufgrund der Gesuchseinreichung betreffend «Förderung der selbständigen Erwerbstätigkeit» und der diesbezüglich eingereichten Unterlagen, kann es zur Überprüfung Ihrer Vermittlungsfähigkeit kommen. **Ihr Anspruch auf Leistungen der ALV kann damit allenfalls rückwirkend abgesprochen werden.**
- Sollten zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung Zweifel bzgl. Ihrer Anspruchsberechtigung, Ihrer Vermittlungsfähigkeit oder einer gewerblichen Bewilligung im Gange sein, wird das Gesuch nicht bearbeitet und muss nach Entscheid erneut eingereicht werden.
- Die Gesuchsbearbeitung kann bis zu vier Wochen in Anspruch nehmen. Der Entscheid erfolgt schriftlich mittels Verfügung. Diese erhalten Sie per Post.
- Bis zum Erhalt der Verfügung müssen Sie - gestützt auf das Arbeitslosenversicherungsgesetz (Art. 17 Abs. 1 bis 3 AVIG) – sämtlichen Pflichten des Arbeitslosenversicherungsgesetzes nachkommen (also u. A. die Nachweise Ihrer Arbeitsbemühungen erbringen, an den Beratungs- und Kontrollgesprächen teilnehmen, zumutbare Stellen annehmen, ...).
- Während der bewilligten Dauer zur Förderung der selbständigen Erwerbstätigkeit ist es den Versicherten grundsätzlich nicht gestattet, kontrollfreie Tage zu beziehen.
- Auch während dem Bezug der FsE-Taggelder ist jedes Einkommen, egal ob aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit, zu deklarieren. Bei Fragen hierzu können Sie sich an die für Sie zuständige Arbeitslosenkasse wenden.
- Mit dem vorliegenden Gesuch um Befreiung von arbeitslosenversicherungsrechtlichen Gegenleistungspflichten werden nur jene Projekte gefördert, welche das Ziel der vollumfänglichen Abmeldung vom Leistungsbezug nach Ablauf der bewilligten Planungsphase verfolgen.
- Bei Bewilligung der Taggelder während der Planungsphase zur Aufnahme einer dauernden selbständigen Erwerbstätigkeit (Planungstaggelder) müssen Sie sich anschliessend zur Aufnahme oder zu vollständigen und definitiven Aufgabe dieser Tätigkeit entscheiden. Diesen Entscheid müssen Sie der Abteilung Ergänzende Massnahmen ALV (Adresse gemäss Verfügung) sowie Ihrer für Sie zuständigen RAV-Personalberatung melden (AVIG-Praxis AMM K72). **Die anschliessende Ausführung Ihrer selbständigen Tätigkeit im Zwischenverdienst oder die teilzeitliche Fortführung Ihres Projektes ist nicht erlaubt. Dies kann zur Überprüfung und damit auch zur Absprache Ihrer Vermittlungsfähigkeit führen, womit Sie den Anspruch auf Taggelder verlieren.**
- Sollten Sie nach Ende der bewilligten Planungsphase die selbständige Erwerbstätigkeit nicht aufnehmen und wieder Leistungen der Arbeitslosenversicherung beanspruchen, müssen Sie das Projekt vollumfänglich und definitiv aufgeben (z.B. Löschung aus Handelsregister, Abmeldung bei der AHV-Ausgleichskasse, Kündigung allfälliger Mietverträge).